

[REDACTED]

Datenschutzbeauftragter Deutsche Post Direkt GmbH - Bonn

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Referat 24, XXX
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

[REDACTED]

Telefon 0228 / [REDACTED]
Telefax 0228 / [REDACTED]
Mobil 0171 / [REDACTED]
[REDACTED]@t-online.de
[REDACTED]

Datum / Aktenzeichen

16.06.2025 – Post Direkt

Per beA

Deutsche Post Direkt GmbH – Aufsicht nach Art. 58 DSGVO
Petent Herr Joachim Lindenberg, Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe
Ihr Schreiben vom 20.05.2025; Ihr Zeichen: 24.56.2025-0003298

Sehr geehrter XXX,

in vorbezeichneter Angelegenheit wurde mir Ihr Schreiben in meiner Funktion als externer Datenschutzbeauftragter der Deutschen Post Direkt GmbH (nachfolgend „Post Direkt“), Junkersring 57, 53844 Troisdorf, zugeleitet.

Sofern Ihnen einzelne Dokumente aus der Korrespondenz zwischen Post Direkt und dem Petenten nicht vorliegen sollten, bitte ich um eine entsprechende Rückmeldung. In diesem Fall würde ich Ihnen die Dokumente gesondert übersenden.

Der Sachverhalt wurde von mir mit folgendem Ergebnis geprüft:

Zu 1., 1. Punkt:

Die mit Schreiben vom 20.02.2025 dem Petenten auf dem Postweg erteilte Auskunft nach Art. 15 DSGVO ist nach hiesiger Auffassung vollständig.



GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERUNG e.V.

Zu 1., 2. Punkt:

Post Direkt GmbH ist seit 1998 im Bereich des **postalischen** Dialogmarketings (Verarbeitung von Adressdaten für Werbezwecke und für Zwecke des Adressabgleichs) tätig. Post Direkt verfügt über keine E-Mail-Adressen, die valide postalischen Adressdaten zugeordnet werden können. Eine ausreichende Authentifizierung von Petenten ist damit auf Basis der E-Mail-Adresse der Petenten nicht möglich. Aus diesem Grund erteilt Post Direkt immer schon die Auskunft nach Art. 15 DSGVO und zuvor nach BDSG schriftlich auf dem Postweg an die bei Post Direkt gespeicherte Adresse. Gleiches gilt auch für Auskunftersuchen, die telefonisch an Post Direkt gerichtet werden. Bei einer fehlenden Identität zwischen dem per E-Mail Anfragenden mit der Person zu den gespeicherten Adressdaten würde daher im ungünstigsten Fall lediglich eine Auskunft an eine nicht anfragende Person, nicht aber an einen Dritten erteilt werden.

Zu 1., 3. Punkt:

Auch zu dem Petenten Herrn Lindenberg lag der Post Direkt vor seinem Auskunftersuchen keine E-Mail-Adresse vor. Daher wurde auch hier die Auskunft schriftlich auf dem Postweg erteilt. Dies wurde dem Petenten in der E-Mail von Post Direkt vom **20.02.2025**, in der er um Mitteilung seiner postalischen Adresse gebeten wurde, mitgeteilt.

Guten Tag Joachim Lindenberg,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Die Deutsche Post Direkt GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Post AG im Bereich des Dialogmarketing (Verarbeitung von Daten für Werbezwecke und für Zwecke des Adressabgleichs). Hierzu verfügt die Deutsche Post Direkt GmbH über eigene Datenbanken, die mit Hilfe von Adresslieferanten und öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt werden.

Gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach Auskunft der Daten nach.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir für eine eindeutige Identifizierung Ihre vollständige Anschrift benötigen. Ohne diese Angaben können wir leider keine Auskunft erteilen, da eine eindeutige Identifizierung nur über die Kombination aus Namen und Anschrift erfolgen kann, da es zu einem Namen deutschlandweit mehrere Personen geben kann.

Nach Zugang der Anschrift werden wir Ihr Anliegen umgehend bearbeiten und Ihnen eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu 2., 1. Punkt:

Vorab darf ich hierzu anmerken, dass Post Direkt pro Jahr ca. 16.000 Petenten-Eingaben (Auskunft, Werbewiderspruch etc.) bearbeitet. Daher unterliegen unsere Schreiben einer Standardisierung. Für den Bereich der Verarbeitung der Daten für Zwecke des Adressabgleichs nach Art. 6 (I) f) DSGVO (Ziffer 2. der Auskunft vom 20.02.2025) vermerken wir zusätzlich in zutreffenden Einzelfällen, ob für

die angegebene Quelle der Daten ein Zusammenhang zu einem Nachsendeauftrag an die Deutsche Post AG besteht. Neben dem Hinweis in der Fußnote 1 des Auskunftsschreibens vom 20.02.2025 wurde dies dem Petenten mit E-Mail vom **25.04.2025** ergänzend erläutert:

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

gerne darf ich nochmals auf unsere Auskunft nach Art. 15 DSGVO vom 20.02.2025 und Ihre hierzu erfolgten Nachfragen zurückkommen.

*Wie in der Auskunft beschrieben findet bei der Verarbeitung der Daten für werbliche Zwecke (hier liegen **keine** Daten zu Ihrer Person vor) und bei der Verarbeitung der Daten für Zwecke des Adressabgleichs (nur hier liegt Ihre aktuelle Anschrift vor) keine Datenübermittlungen statt. Die abgleichenden Unternehmen müssen bereits über Ihre vollständigen Adressdaten verfügen, damit ein Abgleich erfolgt. Bei diesem Prozess werden keine Daten an das abgleichende Unternehmen übermittelt, die dort nicht ohnehin vorhanden sind, ergänzt um die Bestätigung der Zustellbarkeit von Post an diese Adresse oder eine ggf. bestehende Unzustellbarkeit oder das Merkmal unbekannt, falls die Adresse nicht bei Post Direkt gespeichert ist.*

In Bezug auf die (Altquelle) Schober Direct Media GmbH + Co. KG mit „Nachsendeauftrag“ war eine weitere Recherche erforderlich, da die Daten hierzu nicht in der Datenbank für den Wirkbetrieb gespeichert sind, weil an eine Altanschrift Post ja auch nicht mehr zustellbar ist. Von der Schober Direct Media GmbH + Co. KG wurde uns vor Ihrem Umzug von der Keltergasse 16, 68789 St. Leon-Rot, in die Heubergstr. 14, 76228 Karlsruhe, die Adresse Keltergasse 16, 68789 St. Leon-Rot, übermittelt.

Die Rechtsgrundlage für den Erhalt einer neuen Anschrift aus einem Nachsendeauftrag, ausschließlich für den Fall, dass die Altanschrift bereits bekannt ist, bildet die Einwilligung hierzu auf dem Nachsendeauftrag an die Deutsche Post AG.

Dieser Vorgang hat sich dann letztlich „überholt“, da die neue Anschrift mit der Quelle AZ Direct GmbH vorliegt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Post Direkt ist insoweit Kunde bei der Deutschen Post AG und ebenso wie alle anderen Kunden bei Kenntnis der Altanschrift und Vorliegen der Einwilligung des Umziehenden auf dem Nachsendeauftrag berechtigt, die neue Anschrift zu erhalten.

Zu 2., 2. Punkt:

In dem vorliegenden Fall ist die Datenquelle „Altadresse Schober Direct Media GmbH + Co. KG i.V.m. Neuadresse aus Nachsendeauftrag“ mittlerweile gelöscht. Für die aktuelle Anschrift des Petenten liegt eine andere Datenquelle ohne Nachsendeauftrag vor, die ebenfalls beauskunftet wurde. Daher ist die Variante Altadresse i.V.m. Nachsendeauftrag auch nicht mehr erforderlich. Da neben der Einwilligung an die Deutsche Post AG auf dem Nachsendeauftrag die Kenntnis der Altanschrift die zwingende Voraussetzung für den Abgleich gegen die Nachsendeauftragsdaten bildet, wird die Altanschrift in einem Archivsystem außerhalb der Datenbanken für den Wirkbetrieb allein aus Nachweisgründen gespeichert und bislang gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) BDSG nicht beauskunftet.

Zu 2., 3. Punkt:

In dem Auskunftsschreiben vom 20.02.2025 wurde dem Petenten erläutert, dass im Rahmen des Adressabgleichs von Post Direkt (Daten für die Verarbeitung für werbliche Zwecke liegen zu dem Peten-

ten **nicht** vor) keine Adressdaten an die im Rahmen des Adressabgleich anfragenden Unternehmen übermittelt werden. Die anfragenden Unternehmen (Kunden von Post Direkt) müssen eine vollständige Adresse (Name, Vorname, Anschrift) vorlegen und erhalten nur dann von Post Direkt die Rückmeldung, ob Post an dieses Adresse nach Auffassung von Post Direkt noch zustellbar ist. Post Direkt speichert auch nicht, von welchen Kunden Daten für einen Abgleich vorgelegt wurden und welche Rückmeldung zur Zustellbarkeit hierzu von Post Direkt erteilt wurde. Dies ist zum einen durch die mit den Kunden geschlossenen Auftragsverarbeitungsverträge nach Art. 28 DSGVO mit Post Direkt als Auftragsverarbeiter ausdrücklich ausgeschlossen und könnte zum anderen dazu führen, dass Post Direkt speichern würde, zu welchen Unternehmen der Petent eine Geschäftsbeziehung unterhält, was aus datenschutzrechtlichen Gründen kaum gewünscht sein dürfte.

Zu 3., 1. Punkt:

Es ist zutreffend, dass der Petent mit E-Mail vom **03.04.2025** sein Auskunftersuchen erneuert hatte:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich hätte gerne eine vollständige Auskunft nach Artikel 15 DSGVO von Ihnen.
Vielen Dank und viele Grüße
Joachim Lindenberg*

Aufgrund der bereits erteilten Auskunft vom 20.02.2025 wurde hier keine Notwendigkeit für die Wiederholung der Auskunft gesehen.

Mit E-Mail vom **06.05.2025** hatte der Petent dann nochmals Bezug auf seine wiederholte Auskunft vom 03.04.2025 genommen, nunmehr aber auch einen völlig **neuen** Sachverhalt geschildert:

*Sehr geehrter [REDACTED],
ich habe am 3.4.2025 erneut eine vollständige Auskunft angefordert aber keine erhalten. Die Monatsfrist ist inzwischen abgelaufen. Soll ich eine weitere Beschwerde einreichen oder Klage erheben?
Es geht nicht um DIALOGPOST, aber wenn ich auf <https://www.deutschepost.de/de/p/print-mailing/dialogpost.html> gehe und <https://www.deutschepost.de/de/p/print-mailing/online/planung.html> lese, dann verarbeiten Sie m.E. sehr wohl personenbezogene Daten der Empfänger. Nur dass Sie dafür einen Auftragsverarbeitungsvertrag heranziehen, dessen Inhalt ich nicht kenne. Wollen Sie mir den bitte zusenden?
Tatsächlich habe ich das Auskunftersuchen gestellt, weil mir eine **POSTWURFSPEZIAL-Sendung** vorliegt, und laut Informationen Ihrer Webseite bewahren Sie die Liste der Empfänger mindestens 8 Wochen auf. Wenn Sie jetzt nachsehen, müssten die Daten noch da sein und zu beauskunften sein. Darüberhinaus haben Sie vermutlich mehrfach Daten an die Deutsche Post AG im Rahmen von Zustellungen weitergegeben, auch das möchte ich in Ihrer Auskunft sehen.
Vielen Dank und viele Grüße
Joachim Lindenberg*

Hierzu wurde dem Petenten mit E-Mail vom **07.05.2025** mitgeteilt, dass die Post Direkt **nicht** die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Porto-Produkts PostwurfSpezial („An die Haushalte/Bewohner der Musterstraße 1, 11111 Musterstadt“) der Deutschen Post AG ist.

Schon vor diesem Hintergrund besteht auf Seiten von Post Direkt keine Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO.

Zudem werden diese Gebäudedaten nach hiesiger Auffassung auch nicht als personenbezogene Daten bewertet, sondern besteht letztlich eine Vergleichbarkeit mit Geodaten, wie sie auch in jedem Navigationssystem zur Anwendung kommen. Nach Erwägungsgrund 15 zu Art. 4 Nr. 1 DSGVO soll der Schutz natürlicher Personen technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. Bei zutreffender Interpretation von Art. 4 Nr. 1 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 15 ist ein Bezug oder eine Beziehbarkeit von Geodaten zu einer natürlichen Person nur anzunehmen, wenn dies irgendeiner Person, die diesen Bezug herstellen möchte, durch technische Vorgänge möglich ist. Dies ist aber in Bezug auf Bewohner (Mieter) nicht der Fall. Es ist auch rechtlich nicht möglich bei der Meldebehörde die Bewohner eines Gebäudes zu erfragen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzbeauftragter

Deutsche Post Direkt GmbH